

26. September 1815 zu Paris die „Heilige Allianz“ geschlossen wurde, erklärte der Fürst am 12. Oktober 1817 den Beitritt zu diesem Bündnisse.

Durch Artikel 13 der deutschen Bundesakte war bestimmt worden, daß in jedem Bundesstaate eine l a n d s t ä n d i s c h e V e r f a s s u n g ins Leben zu treten habe. Dieser Bestimmung kam Fürst Johann nach, indem er am 9. November 1818 eine solche Verfassung gab.<sup>1)</sup> Schuppler hatte sie entworfen, sein Entwurf war aber in mehreren Punkten abgeändert worden.

Nach der erwähnten Verfassung<sup>2)</sup> bestand die Vertretung des Landes aus der Geistlichkeit und aus der Landmannschaft. Die Geistlichkeit hatte aus ihrer Mitte drei der Bestätigung des Oberamtes zu unterziehende Deputierte (zwei aus der ehemaligen Grafschaft Baduz und einen aus der ehemaligen Freiherrschaft Schellenberg) zu wählen; nebstbei war jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, soweit er ein Vermögen von 2500 fl. im Lande versteuerte, zur Teilnahme am Landtag berufen. Als Vertreter der Landmannschaft nahmen die Vorsteher (Richter) und die Säckelmeister der Gemeinden am Landtage teil; überdies hatten auch alle übrigen mindestens 30jährigen Untertanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuerfuß von 2000 fl. auswiesen sowie von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe und von verträglicher Gemütsart waren, das Recht der Landständenschaft.

Die Verfassung enthielt die singuläre Bestimmung, daß der Fürst für sich keine Zivilliste beansprucht, eine Bestimmung, die auch in die gegenwärtig geltende Verfassung vom 26. September 1862 (§ 30) übergegangen ist.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wir bringen zum besseren Verständnis nachstehender Darstellung im Anhange unter C einen Abdruck dieser Verfassung, welche auch bei Griße, S. 237 u. ffg. abgedruckt ist.

<sup>2)</sup> Kaiser, der von der verrotteten Landammannsinstitution ganz hypnotisiert ist, meint natürlich S. 510, daß die neue Verfassung den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes weniger entsprach, als die früher bestandene; wir haben einen Teil jener „Bedürfnisse und Gewohnheiten“, die aus der Landammannsverfassung herausgewachsen waren, bereits oben kennen gelernt.

<sup>3)</sup> Statt es zu begrüßen, daß der Fürst aus freien Stücken auf eine Zivilliste verzichtete, fragt Kaiser S. 502, wie es möglich wäre, daß ein so kleines und armes Land dem Landesherrn nebst den Herr-